Anlage 3 zur gemeinsamen Richtlinie der Landkreise Ravensburg und Bodenseekreis über die Festsetzung des Gemeinschaftstarif für den Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) als Höchsttarif

# Einnahmezuscheidungsvertrag

zwischen

der **Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH (bodo)**

und

der **DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)**

und

der **Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG**

sowie

den Verkehrsunternehmen

**Benedikt Heine GmbH**
**Buslinien Stauber GmbH & Co. KG,**
**Ehrmann – Reisen e.K.,**
**Hutter Reisen GmbH,**
**Omnibusbetrieb Morath,**
**Omnibus Müller GmbH & Co. KG,**
**Omnibusverkehr Bühler GmbH & Co.,**
**Omnibusverkehr Volk GmbH,**
**Omnibusverkehr Wangen, Max Buchmann GmbH & Co. KG,**
**Omnibus Wild GmbH,**
**RBA Regionalbus Augsburg GmbH,**
**Reisch GmbH Omnibusverkehr,**
**rundumbus Ravensburg Weingarten GmbH,**
**Stadt Isny,**
**Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH,**
**Stadtverkehrs GmbH B.W.,**
**Strauss GmbH & Co. KG,**
**Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co. KG,**
**Waibel-Höschele-Reisen,**
**Werner Sohler GmbH**

## §1
## Vorabzuweisungen

(1) Alle Verkehrsunternehmen, die Partner dieses Vertrages sind, verpflichten sich für Fahrten deren Quelle und Ziel im Verbundraum des bodo liegen, ausschließlich die Fahrausweise des bodo-Verbundtarifes zu vertreiben oder anzuerkennen, wenn sie von anderen Vertragspartnern verkauft worden sind. Hierzu gehören auch die bodo-Fahrausweise für Sonderangebote. Als bo-

do-Fahrausweise gelten auch Fahrausweise für Beförderungsleistungen außerhalb des Verbundes, wenn sie bodo im Verbundraum anerkennt und einen Anteil an den Fahrgeldeinnahmen dieser Fahrausweise erhält sowie Kurkarten und Eintrittskarten Dritter wenn sie vom bodo als Fahrausweise anerkannt werden und von den Dritten hierfür ein Entgelt bezahlt wird, das als Fahrgeldeinnahme abgerechnet wird.

Von den sich hieraus in den ersten 12 Monaten nach Einführung des Verbundtarifes ergebenden Bruttofahrgeldeinnahmen, ohne die

- Bruttofahrgeldeinnahmen aus den Semestertickets und den Solidarbeiträgen der Studenten
- den erhöhten Beförderungsentgelten und
- den Zuschlägen für Nachtbusse und Linientaxen,

erhalten in diesem Zeitraum vorab

a) die RAB und die Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH&Co. KG die entsprechenden Bruttofahrgeldeinnahmen, die sie in den letzten 12 Monaten vor Einführung des Verbundtarifes im Eisenbahnverkehr für Fahrten mit Quelle und Ziel im Verbundraum erzielt haben, vermindert um die prognostizierten Durchtarifierungs- und Harmonisierungverluste, deren Höhe sich aus dem mit der RAB abgeschlossenen Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen und dem entsprechenden Vertrag mit der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH&Co. KG ergibt.

   Bei den Bus/Schiene-Zeitkarten (B/S) ist nur der Schienenanteil in die Vorabzuweisung einzubeziehen. Bruttofahrgeldeinnahmen aus dem Fernverkehr sind nicht zu berücksichtigen.

   Bei der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH&Co. KG erhöhen sich diese vorab zuzuweisenden Bruttofahrgeldeinnahmen um den Betrag den 2003 die Stadtwerke Ravensburg der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH&Co. KG für die Anerkennung der rundumbus-Fahrausweise auf der Relation nach Oberzell zahlen.

b) die rundumbus-Unternehmen, die Busverkehre in den Zonen 30 - 32 betreiben

   - die Bruttofahrgeldeinnahmen, die in den ersten 12 Monaten nach Einführung des Verbundtarifes im Binnenverkehr aus den Fahrten mit Quelle und Ziel in den Zonen 30 - 32 erzielt werden. Die Aufteilung dieser Einnahmen auf die beteiligten rundumbus - Unternehmen ist Sache des Unternehmenszusammenschlusses dieser Unternehmen.

   - Einnahmen für Zuschläge zu Zeitkarten, die den aus- und einbrechenden Verkehr in die Zonen 30 - 32 zur Nutzung der Zonen 30 - 32 berechtigen, bleiben außer Ansatz.

c) die Stadtbusverkehre in Bad Waldsee, Immenstaad, Leutkirch, Tettnang und Wangen, für welche im Rahmen des Verbundtarifs örtliche Sondertarife festgelegt worden sind, die Brutto-Fahrgeldeinnahmen, die sich in den ersten 12 Monaten nach Einführung des Verbundtarifs aus diesen Sondertarifen ergeben.

d) die Stadt Isny, welche aufgrund eines Kooperationsvertrags mit bodo den Verbundtarif übernimmt, die Verbund-Bruttofahrgeldeinnahmen, die sie auf ihren Stadtbuslinien erzielt. Für die Abgrenzung dieser Einnahmen ist der mit der Stadt Isny geschlossene Kooperationsvertrag maßgebend.

Bruttofahrgeldeinnahmen sind die Einnahmen aus den Fahrausweisverkäufen einschließlich der Umsatzsteuer. Zu den Bruttofahrgeldeinnahmen gehören nicht, die Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG, die Erstattungen nach § 148 SGB, Teil IX, Kap. 13 und Tarifzuschüsse von Gebietskörperschaften oder Dritten.

Die Fahrausweise für die nach den Buchstaben b – d Vorabzuweisungen erfolgen, sind besonders zu kennzeichnen und abzurechnen.

(2) Der nach den Vorabzuweisungen nach Abs. 1, 5, 6 und 8 verbleibende Anteil an den gesamten Bruttofahrgeldeinnahmen des bodo ist die Aufteilungsmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 des Einnahmeaufteilungsvertrages (EAV).

(3) Der den in Frage kommenden rundumbus-Unternehmen nach Abs. 1 vorab zuzuscheidende Betrag erhöht oder vermindert sich ab dem zweiten Jahr nach Einführung des Verbundtarifes jeweils um den Betrag, um den sich die Bruttofahrgeldeinnahmen aus dem Binnenverkehr innerhalb der Zonen 30 - 32 erhöhen oder vermindern.

Die in Abs. 1 Buchstabe c aufgeführten Stadtbusverkehre erhalten auch 2005 ff. als Vorabzuweisung die Bruttofahrgeldeinnahmen, die sich jeweils aus den Sondertarifen ergeben. Die Stadt Isny erhält ab 2005 ff. als Vorabzuweisung die Bruttofahrgeldeinnahmen, die sich aus ihren Linien in der Zone 70 ergeben.

(4) Der der RAB und der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH&Co. KG für den Eisenbahnverkehr nach Abs. 1 zustehende Betrag erhöht oder vermindert sich ab dem zweiten Jahr nach Einführung des Verbundtarifes jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Bruttofahrgeldeinnahmen des Verbundes insgesamt erhöhen oder vermindern. Nicht berücksichtigt werden hierbei die Bruttofahrgeldeinnahmen, die den rundumbus-Unternehmen und den in Abs. 1 Buchstaben c und d aufgeführten Busverkehren nach den vorstehenden Regelungen vorab zuzuweisen sind, die zusätzlichen Bruttofahrgeldeinnahmen nach Abs. 5 sowie nach § 3 Abs. 5 des Einnahmeaufteilungsvertrages und die Beträge, die nach Abs. 6 und 8 sowie nach § 2 Abs. 3 Verkehrsunternehmen vorab zugewiesen werden sowie die Fahrgeldeinnahmen, die nach Abs. 11 den Busunternehmen für Verkehre nach § 43 PBefG belassen werden.

(5) Die einem Eisenbahnunternehmen nach Abs. 1 bzw. Abs. 4 zustehenden Bruttofahrgeldeinnahmen erhöhen sich bei Angebotsverbesserungen, die dieses Unternehmen mit oder nach Einführung des Verbundtarifes vornimmt, um die zusätzlichen Bruttofahrgeldeinnahmen, die hierdurch innerhalb des Verbundes erzielt werden. Bei zusätzlichen Umsteigern zu anderen am Verbund beteiligten Verkehrsunternehmen erhält das Eisenbahnunternehmen nicht den gesamten Verbundfahrpreis des Umsteigers, sondern nur den Anteil, der dem Verbundfahrpreis in der jeweiligen Fahrausweisgattung zwischen Einstiegs- und Umsteigehaltestelle entspricht. Diese zusätzlichen Bruttofahrgeldeinnahmen sind, wenn sie nicht aus den Verkaufsdaten abgeleitet werden können, von bodo durch Zählungen und / oder Befragungen, die vor und nach den Angebotsverbesserungen vorzunehmen sind, zu ermitteln. Die Kosten hierfür sind je zur Hälfte von bodo und dem Eisenbahnunternehmen zu tragen. Auf die Zählungen / Befragungen kann verzichtet werden, wenn sich bodo und das Eisenbahnunternehmen über die Höhe der zusätzlichen Bruttofahrgeldeinnahmen einigen. Der sich für das Eisenbahnunternehmen aufgrund der Zuweisung der zusätzlichen Bruttofahrgeldeinnahmen ergebende Gesamtanspruch ist nach Abs. 4 Satz 1 und 2 fortzuschreiben.

Wenn die Einrichtung neuer Haltepunkte auf der Schienenstrecke Markdorf - Friedrichshafen dazu führt, dass die Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH auf dieser Relation eine ihrer beiden Linien ersatzlos einstellt, sind die auf diese Buslinie entfallenden Bruttofahrgeldeinnahmen, vom Zeitpunkt der Einstellung dieser Linie, der RAB für den Schienenverkehr vorab zuzuweisen. Die Aufteilungsmasse des Einnahmeaufteilungsvertrags und die sich hieraus ergebende Quote der Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH vermindern sich dann entsprechend.

(6) Wenn rundumbus-Unternehmen auf Zubringerverkehr von und zu SPNV-Haltestellen in den Zonen 30 – 32 aufgrund von verbundbedingten Fahrgastzunahmen im SPNV mit höheren Umsteigerzahlen regelmäßig mehr oder größere Fahrzeuge einsetzen müssen, erhalten diese eine zusätzliche Vorabzuweisung, solange dieser Einsatz erforderlich ist. Diese zusätzliche Einnahmezuweisung ist so zu bemessen, dass sie den kalkulatorischen Mehrkosten der Kapazitätserhöhung entspricht. Verbundbedingte Mehreinnahmen auf diesen Linien sind auf die Vorabzuweisung anzurechnen. Soweit zum Nachweis der Mehreinnahmen Erhebungen/Befragungen notwendig sind, sind deren Kosten je zur Hälfte von den betroffenen rundumbus-Unternehmen und bodo zu tragen. Dauer und Umfang des Einsatzes der zusätzlichen oder größeren Fahrzeuge sind mit bodo abzustimmen. Die Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater dieser Unternehmen haben die Richtigkeit der kalkulatorischen Ansätze zu bestätigen.

(7) bodo wird fachlich geeignete Dritte mit den vorgenannten Erhebungen/Befragungen beauftragen. Der jeweilige Auftrag, der auch die Zählmethoden und die Art der Auswertung beinhalten muss, bedarf der Zustimmung der betroffenen Unternehmen. Soweit Verkaufsdaten vorliegen, sind sie zur Plausibilisierung der Erhebungen/Befragungen heranzuziehen. Die Ergebnisse sind mit den betroffenen Verkehrsunternehmen abzustimmen.

Wenn in den Fällen des Abs. 5 oder 6 oder des § 2 Abs. 2 auf Zählungen/Be-

fragungen bzw. Verkehrserhebungen verzichtet wird, so sind die Vertragspartner des Einnahmeaufteilungsvertrages hierüber und das jeweils vereinbarte Ergebnis zu informieren. Soweit von einem Vertragspartner des EAV ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird, sind diesem die Unterlagen, die zu dem Ergebnis geführt haben, offenzulegen. § 51a Abs. 2 GmbH-Gesetz gilt entsprechend.

(8) Zeitlich auf bestimmte Veranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen, Kirchentage, Musikfestivals oder Stadtfeste) bezogene tarifliche Sonderangebote des bodo, die voraussichtlich dazu führen, dass am Verbund beteiligte Unternehmen ihr Angebot verstärken müssen, sind mit den betroffenen Unternehmen abzustimmen. Den Unternehmen, die ihr Angebot verstärken müssen, sind die Mehreinnahmen aus diesen Sonderangeboten vorab zuzuweisen. Wenn mehrere Unternehmen Anspruch auf eine solche Vorabzuweisung haben, vereinbaren diese die Aufteilung auf die beteiligten Unternehmen. Wenn sie sich nicht einigen, erfolgt die Zuweisung nach dem Anteil des einzelnen Unternehmens an den gesamten Mehrkosten.

Die Bruttofahrgeldeinnahmen für diese Sonderangebote kann der Geschäftsführer der Verbundgesellschaft abweichend von den vorgenannten Regelungen, den Unternehmen, die ihr Angebot verstärkt haben, bis zu 100 % zuweisen, wenn entsprechende Veranstaltungen in den letzten 12 Monaten vor Einführung des Verbundtarifes nicht stattgefunden haben, oder wenn ihr Umfang nur eine wesentlich geringere Angebotsverbesserung erfordert hat. Bei der Bemessung der Zuweisung ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfange Verbundeinnahmen des Regeltarifes durch die Sonderangebote wegfallen.

(9) Die Aufteilungsmasse nach § 1 Abs. 1 des EAV verändert sich ab dem zweiten Jahr nach Einführung des Verbundtarifes durch die insgesamt veränderten Fahrgeldeinnahmen des Verbundes und durch die Zuweisungen bzw. Kürzungen nach Abs. 3 bis Abs. 8.

(10) Für die kassentechnische Abwicklung gelten die §§ 4 und 5 des Einnahmeaufteilungsvertrages entsprechend, soweit der mit einem Eisenbahnunternehmen geschlossene Zusammenarbeitsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält.

(11) Wenn für Busverkehre nach § 43 PBefG aufgrund einer Vereinbarung mit dem Landkreis der Verbundtarif übernommen wird, fallen die hieraus erzielten Verbund-Fahrgeldeinnahmen nicht unter die Regelungen des Einnahmezuscheidungsvertrags. Diese Verbundfahrgeldeinnahmen werden den Unternehmen belassen, aber auf die vom Landkreis gezahlten km-Vergütungen angerechnet. Das gleiche gilt für etwaige Mehreinnahmen aus § 45a PBefG.

Dies gilt nur für die Druckerverkäufe und für die im Listenverfahren ausgegebenen Schülermonatskarten. Diese Schülermonatskarten werden auch von den anderen am Verbund beteiligten Verkehrsunternehmen anerkannt.

In die vorgenannte Vereinbarung ist aufzunehmen, dass die von den § 43 PBefG-Verkehren erzielten Verbundfahrgeldeinnahmen bodo nach dessen Vorgaben zu melden sind.

## § 2
## Verminderung der Vorabzuweisungen der Eisenbahnunternehmen

(1) Der Anspruch der Eisenbahnunternehmen auf Vorabzuweisungen nach § 1 vermindert sich, wenn sie am Tage der Einführung des Verbundtarifes oder später ihre Betriebsleistungen insgesamt um mehr als 3 % oder mehr als 30.000 Zug-km vermindern und zwar um den Betrag um den sich aufgrund der verminderten Betriebsleistungen die Bruttofahrgeldeinnahmen des bodo vermindern.

(2) Die wegfallenden Bruttofahrgeldeinnahmen des bodo sind von diesem über mindestens zwei Zählungen/Befragungen vor und nach der Reduzierung der Betriebsleistungen zu ermitteln, deren Kosten von dem Eisenbahnunternehmen zu tragen sind, das die Betriebsleistungen vermindert bzw. vermindern will. Auf die Zählungen/Befragungen kann verzichtet werden, wenn sich der bodo und das Eisenbahnunternehmen über die vorzunehmende Kürzung einigen. Wenn keine Vorherzählungen mehr durchgeführt werden können, weil erst mehrere zeitlich auseinanderliegende Maßnahmen zur Überschreitung des in Abs. 1 genannten Schwellenwerts geführt haben und keine Einigung nach Satz 2 für die zurückliegenden Kürzungen der Betriebsleistungen erzielt wird, kann der bodo eine Kürzung der Vorabzuweisungen um die Hälfte der prozentualen Minderung der Betriebsleistungen für diese zurückliegenden Kürzungen, die höchstens 3 % bzw. 30.000 Zug-km betragen können, vornehmen.

(3) Wenn Betriebsleistungen vom Aufgabenträger ausgeschrieben werden, gilt folgendes:

Der bodo hat der Vergabestelle auf Anforderung die hierauf entfallenden Bruttofahrgeldeinnahmen mitzuteilen. Wenn hierzu Verkehrserhebungen erforderlich sind, sind diese in Abstimmung mit der Vergabestelle so durchzuführen, dass sie den Wettbewerbsanforderungen entsprechen. Voraussetzung dafür ist, dass die Kosten dieser Erhebung von der Vergabestelle übernommen werden. Umsteiger sind zur Hälfte zu berücksichtigen.

Wenn die Ausschreibung dazu führt, dass Betriebsleistungen, für die nach diesem Vertrag eine Vorabzuweisung erfolgt, auf ein anderes Verkehrsunternehmen übergehen, so sind diesem die für die Ausschreibung ermittelten Verbundeinnahmen vorab zuzuweisen und dem Unternehmen, das die Betriebsleistungen abgeben muss, von seiner Vorabzuweisung abzuziehen. Voraussetzung dafür ist, dass das Unternehmen, das die Ausschreibung gewonnen hat, Gesellschafter des bodo wird und den übrigen Verbundverträgen beitritt. Für die Fortschreibung dieser Vorabzuweisung gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

Entsprechendes gilt, wenn Betriebsleistungen ohne Ausschreibung abbestellt und neu vergeben werden.

(4) Abs. 1 findet keine Anwendung

- wenn wegen einer Reduzierung der Schwerbehindertenerstattung nach § 148 SGB, Teil IX, Kap. 13 oder wegen Fahrgastrückgängen im Ausbildungsverkehr, die durch eine Erhöhung der Eigenanteile an den Schülerbeförderungskosten verursacht worden sind, die Betriebsleistungen im Ausbildungsverkehr vermindert werden und / oder

- wenn Betriebsleistungen vermindert werden, weil hierfür von Dritten gewährte Zuschüsse wegfallen und / oder

- wenn aus konjunkturellen oder strukturellen Gründen die Tarifanpassungen nur noch zum Teil realisiert werden können und die höheren Fahrgeldeinnahmen die Kostenerhöhungen nicht mehr abdecken oder die Fahrgeldeinnahmen zurückgehen, soweit die Betriebsleistungsverminderungen zum Kostenausgleich erforderlich sind.

## § 3
## Änderungen des Vertrages

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## § 4
## Anpassung des Vertrages

Sofern sich die diesem Vertrag zugrunde liegenden rechtlichen oder sonstigen Verhältnisse wesentlich ändern oder bei Vollzug dieses Vertrages unbillige Härten auftreten, ist der Vertrag entsprechend anzupassen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

## § 5
## Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag tritt mit der Einführung des Verbundtarifes am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2006 gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung durch den bodo wird ausgeschlossen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei einer Kündigung durch ein einzelnes Unternehmen, das Partner des EZV ist, oder beim Ausscheiden eines Vertragspartners nach Abs. 3, wird der Vertrag zwischen den übrigen Vertragspartnern weitergeführt.

(3) Die in § 1 Abs. 1 genannten Unternehmen scheiden aus diesem Vertrag aus, wenn der mit ihnen geschlossene Zusammenarbeitsvertrag endet.

# 2. Ergänzungsvertrag

## zum Einnahmezuscheidungsvertrag vom 12. Dezember 2003

zwischen

der **Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH (bodo)**

und

der **DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)**

und

der **Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG**

sowie

den Verkehrsunternehmen

**Benedikt Heine GmbH**
**Buslinien Stauber GmbH & Co. KG,**
**Ehrmann – Reisen e.K.,**
**Hutter Reisen GmbH,**
**Omnibusbetrieb Morath,**
**Omnibus Müller GmbH & Co. KG,**
**Omnibusverkehr Bühler GmbH & Co. KG,**
**Omnibusverkehr Volk GmbH,**
**Omnibusverkehr Wangen Buchmann GmbH & Co. KG,**
**Omnibus Wild GmbH,**
**RBA Regionalbus Augsburg GmbH,**
**Reisch GmbH Omnibusverkehr,**
**Stadtbus Ravensburg Weingarten GmbH,**
**Schuler GmbH Omnibusverkehr und Reisebüro,**
**Stadt Isny,**
**Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH,**
**Stadtverkehrs GmbH B.W.,**
**Strauss GmbH & Co. KG,**
**Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co. KG,**
**Omnibusunternehmen Waibel-Höschele GmbH & Co. KG,**
**Werner Sohler GmbH**

**A. Folgende Änderungen und Ergänzungen werden vereinbart:**

1. Der § 1 Absatz 1 Buchstabe a) 1. Unterabsatz wird wie folgt gefasst:

"die RAB und die Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG die jeweiligen Bruttofahrgeldeinnahmen, die sie im Eisenbahnverkehr für das Jahr 2003 für Fahrten mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet erzielt haben,

bei der RAB vermindert um die Euro brutto Euro netto) Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste bei den Fahrgeldeinnahmen, welche die Landkreise ausgleichen, und

bei der BOB vermindert um die Euro brutto ( Euro netto) Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste bei den Fahrgeldeinnahmen, welche die Landkreise ausgleichen.

2. Im § 1 Abs. 5 ist nach dem Wort „ist" in der zweitletzten Zeile des 1. Unterabschnitts folgender Text einzufügen:

„ ab dem Folgejahr"

**B. Dieser Ergänzungsvertrag tritt rückwirkend zum 1.1.2004 in Kraft. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.**

# 3. Ergänzungsvertrag

## zum Einnahmezuscheidungsvertrag vom 12. Dezember 2003

zwischen

der **Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH (bodo)**

und

der **DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)**

und

der **Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG**

sowie

den Verkehrsunternehmen

**Benedikt Heine GmbH**
**Buslinien Stauber GmbH & Co. KG,**
**Ehrmann – Reisen e.K.,**
**Hutter Reisen GmbH,**
**Omnibusbetrieb Morath,**
**Omnibus Müller GmbH & Co. KG,**
**Omnibusverkehr Bühler GmbH & Co. KG,**
**Omnibusverkehr Volk GmbH,**
**Omnibusverkehr Wangen Buchmann GmbH & Co. KG,**
**Omnibus Wild GmbH,**
**RBA Regionalbus Augsburg GmbH,**
**Reisch GmbH Omnibusverkehr,**
**Stadtbus Ravensburg Weingarten GmbH,**
**Schuler GmbH Omnibusverkehr und Reisebüro,**
**Stadt Isny,**
**Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH,**
**Stadtverkehrs GmbH B.W.,**
**Strauss GmbH & Co. KG,**
**Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co. KG,**
**Omnibusunternehmen Waibel-Höschele GmbH & Co. KG,**
**Werner Sohler GmbH**

**A. Folgende Änderungen und Ergänzungen werden vereinbart:**

## § 1

Abweichend von der Regelung in § 1 Abs. 5 des Einnahmezuscheidungsvertrages erhält die RAB für den Schienenverkehr ab dem Jahr 2005 Bruttofahrgeldeinnahmen von jährlich . Euro für die Angebotsverbesserungen auf der Südbahn, die im Dezember 2003 eingeführt worden sind, vorab zugewiesen. Diese Vorabzuweisung ist als Einnahmezuweisung nach § 1 Abs. 5 des Einnahmezuscheidungsvertrags zu behandeln.

## § 2

Die Laufzeit dieses Vertrages bestimmt sich nach der Vertragsdauer des Einnahmezuscheidungsvertrages.

**B. Dieser Ergänzungsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.**

5 EZV

# 4. Ergänzungsvertrag

## zum Einnahmezuscheidungsvertrag vom 12. Dezember 2003

zwischen

der **Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH (bodo)**

und

der **DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)**

und

der **Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG**

sowie

den Verkehrsunternehmen

**Omnibus Grabherr GmbH & Co. KG,**
**Ehrmann – Reisen e.K.,**
**Hutter Reisen GmbH,**
**Omnibusbetrieb Morath,**
**Omnibus Müller GmbH & Co. KG,**
**Omnibusverkehr Bühler GmbH & Co.,**
**Omnibusverkehr Volk GmbH,**
**Omnibusverkehr Wangen Buchmann GmbH & Co. KG,**
**Omnibus Wild GmbH,**
**RBA Regionalbus Augsburg GmbH,**
**Reisch GmbH Omnibusverkehr,**
**Stadtbus Ravensburg Weingarten GmbH,**
**Schuler GmbH Omnibusverkehr und Reisebüro,**
**Stadt Isny,**
**Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH,**
**Stadtverkehrs GmbH B.W.,**
**Strauss GmbH & Co. KG,**
**Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co. KG,**
**Omnibusunternehmen Waibel-Höschele GmbH & Co. KG,**
**Werner Sohler GmbH**

**A. Folgende Änderungen und Ergänzungen werden vereinbart:**

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Am Ende des Absatzes 1 werden folgende neue Sätze eingefügt:

„Soweit Eisenbahnverkehrsleistungen auf einen anderen Betreiber übergehen (EVU oder Unternehmen des straßengebundenen Verkehrs) oder neu hinzukommen und die auf sie entfallenden fortgeschriebenen Vorabzuweisungen oder Beträge der Einnahmenmasse des Einnahmeaufteilungsvertrages nicht schon in den Verdingungsunterlagen oder Unterlagen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens veröffentlicht wurden, sind diese von bodo durch fachlich geeignete Dritte zu ermitteln, wenn sich bodo und die betroffenen Unternehmen nicht auf diese Beträge verständigen. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Vertragspartner stimmen solchen Änderungen der Vorabzuweisungen und der Aufnahme anderer Unternehmen in diesen Vertrag, welche den bodo-Gemeinschaftstarif anwenden und mit dem bodo einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen haben, zu."

2. § 3 wird wie folgt ergänzt:

„Änderungen der Verfahrensgrundsätze nach §§ 1 und 2 bedürfen zusätzlich der Zustimmung der beiden Landkreise, die nur aus wichtigem Grund versagt werden kann."

**B. Dieser Ergänzungsvertrag tritt zum 02.12.2009 in Kraft. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.**

# Kooperationsvertrag

zwischen

**der Stadt Isny**

und der

**Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH**
- nachstehend bodo genannt -

und dem

**Landkreis Ravensburg**

## § 1

## Verbundtarif

(1) bodo wird die Einzelfahrscheine des Isny-Tickets sowie die Monatskarten für Erwachsene und die Schülermonatskarten im Geltungsbereich dieser Einzelfahrscheine als Sondertarife innerhalb der Zone 70 in den Verbundtarif übernehmen. Das Stadt- Land-Ticket (Tageskarte zu 2,50 €) und das Regio-Ticket (Tageskarte zu 4,50 €) werden ebenfalls, für deren örtliche Geltungsbereiche und für die Zeitdauer des Modellprojekts RegioBus Isny als Sondertarife in den Verbundtarif übernommen und zwar mit der Mitnahmeregelung des Verbundtarifes. Aus der Anlage 1 sind die Sondertarife ersichtlich.

(2) Die Stadt Isny wird vom 01.01.2004 an auf ihren Linien - Anlage 2 - nur noch Fahrausweise des Verbundtarifes einschließlich der in Abs. 1 genannten Sondertarife verkaufen. Dies gilt auch für die Auftragsverkehre.

(3) Wenn mit der Fachhochschule in Isny und dem Land Einvernehmen über die Einführung eines StudiTickets erzielt wird, wird dieses von bodo zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Verbundangebot eingeführt.

## § 2

## Fahrgeldeinnahmen

(1) Die Bruttofahrgeldeinnahmen aus den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Sondertarifen werden der Stadt Isny, soweit sie auf den Buslinien der Stadt Isny oder in der Mobilitätszentrale der Stadt Isny verkauft worden sind, über eine entsprechende Regelung im Einnahmezuscheidungsvertrag vorab zugewiesen. Das gleiche gilt für die Bruttofahrgeldeinnahmen aus den dort verkauften Verbundfahrausweisen für die Zone 70, mit Ausnahme der Monatskarten für Erwachsene für die Zone 70 für die Abs. 2 Anwendung findet. Für die im Listenverfahren ausgegebenen Schülermonatskarten zum Sondertarif und für die Zone 70 erfolgt die Aufteilung auf die Stadt Isny, die RAB, die Firma Pfahler und die Firma Volk nach Maßgabe der von der Stadt Isny mit diesen Firmen geschlossenen Verträge.

Bei Verbundkombi–Karten für Veranstaltungen, welche die Stadt Isny finanziert oder bezuschusst, erhält die Stadt Isny den ÖPNV – Anteil, der auf ihre Buslinien entfällt, vorab zugewiesen. Wenn diese Kombi-Karten auch für die Buslinien anderer Unternehmen gelten, sind deren Anteile zusammen mit bodo vorher festzulegen.

(2) Für die Monatskarten für Erwachsene für die Zone 70 erhält die Stadt Isny eine Vorabzuweisung, die sich nach den im Jahr 2003 verkauften Stückzahlen zum Preis von € bis € und dem jeweiligen Verbundfahrpreis für 1 Zone (2004 → 29,00 €) bemisst. Falls sich 2005 ff. nach Auffassung der Stadt Isny wesentlich höhere Stückzahlen ergeben, kann die Stadt Isny die Durchführung einer Verkehrserhebung verlangen, welche dann auf Kosten der Stadt Isny nach den Vorgaben von bodo durchzuführen ist. Ergibt diese Erhebung eine höhere Stückzahl, so ist diese in der Folge dieser Berechnung zugrundezulegen.

(3) Wenn für die Fachhochschule Isny ein StudiTicket eingeführt wird, werden diese Einnahmen einschl. der Solidarbeiträge der Studenten der Stadt Isny und den beteiligten Verkehrsunternehmen zugewiesen. Die Aufteilung ist zwischen der Stadt Isny und den Verkehrsunternehmen rechtzeitig vor der Einführung zu vereinbaren.

(4) Zu den Fahrgeldeinnahmen im Sinne des Abs. 1 gehören nicht die Fahrgeldeinnahmen der RAB aus den Verkäufen der Einzelfahrscheine und der Tageskarten des Isny-Tickets auf ihren eigenen Linien. Die RAB hat diese Tarife als eigenes Tarifangebot übernommen. Für die Fahrgeldeinnahmen welche die RAB im Auftragsverkehr für die Stadt Isny erzielt gilt Abs. 1.

(5) Die Stadt Isny kann von bodo eine Anpassung der Sondertarife verlangen, allerdings nur jeweils ab dem Zeitpunkt, ab dem bodo eine allgemeine Tarifanpassung vornimmt und nur bis zur Höhe der Verbundtarife. Die Aufforderung der Stadt Isny zur Tarifanpassung muss mindestens 3 Monate vor der allgemeinen Tarifanpassung bei bodo eingegangen sein. Die Vorabzuweisung nach Abs. 1 wird dann ab dem Zeitpunkt der allgemeinen Tarifanpassung entsprechend angepasst.

(6) Die Bruttofahrgeldeinnahmen des Verbundtarifes, die nach den Abs. 1 – 3 nicht der Stadt Isny vorab zuzuweisen sind, sind von der Stadt Isny an bodo monatlich abzuführen und zwar jeweils bis zum Ende des Folgemonats.

(7) Um die Vorabzuweisungen vornehmen zu können hat die Stadt Isny

a) die 2003 erzielten Fahrgeldeinnahmen und

b) ab Einführung des Verbundtarifes die erzielten Fahrgeldeinnahmen aus dem Verbundtarif bodo zu melden. Form und Zeitpunkt der Meldungen werden von bodo in Abstimmung mit der Stadt Isny festgelegt.

(8) bodo stellt für die Verbund – Fahrgeldeinnahmen bis 31.03. des Folgejahres eine Jahresabrechnung auf. Bis die Jahresabrechnung der Stadt Isny zugeht, verbleiben die von dieser erzielten Verbundfahrgeld-Jahreseinnahmen - mit Ausnahme der Einnahmen, die unter Abs. 6 fallen - der Stadt Isny. Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass die erzielten Fahrgeldeinnahmen niedriger sind als der Anspruch der Stadt Isny aus den Vorabzuweisungen, so wird der Differenzbetrag unverzüglich von bodo an die Stadt Isny gezahlt. Ergibt sich aus der Jahresabrechnung eine Zuvielzahlung, so hat die Stadt Isny diese innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Jahresabrechnung an bodo zu zahlen.

Die Umsatzsteuer auf die nach der Jahresabrechnung der Stadt Isny zustehenden Fahrgeldeinnahmen ist von der Stadt Isny zu entrichten.

(9) bodo ist berechtigt, die Meldungen der Stadt Isny sowie die Ermittlung des Verbundzuschlags durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Auswahl dieses Wirtschaftsprüfers erfolgt im Benehmen mit der Stadt Isny. Die Kosten für den Wirtschaftsprüfer trägt bodo.

## § 3

## § 45 PBefG, Verbundzuschlag

(1) Für die Ausgleichszahlungen nach § 45 a PBefG erhält die Stadt Isny aus den Gesamtzahlen des Ausbildungsverkehrs die Stückzahlen zugewiesen, die sich aus § 2 Abs. 1 ergeben.

(2) Der Verbundzuschlag von 10 %, der sich aus der Anwendung des Verbundtarifes bei den Ausgleichsleistungen nach § 45 a PBefG ergibt, ist an den Landkreis Ravensburg abzuführen und zwar jeweils binnen 14 Tagen nach Zugang des Bewilligungsbescheides. Bei den ab 2005 gewährten Vorauszahlungen hat die Abführung jeweils binnen 14 Tagen nach Zugang der Vorauszahlung zu erfolgen.

## § 4

## Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass durch die vorgenannten Regelungen keine Durchtarifierungsverluste entstehen. Für die ermittelten Harmonisierungsverluste erhält die Stadt Isny vom Landkreis Ravensburg eine jährliche Pauschale von €.

## § 5

## Gegenseitige Unterrichtung

(1) bodo wird die Stadt Isny über alle für die Fahrgäste und die Aufgabenträger bedeutsamen Verbundentwicklungen informieren, und zwar unverzüglich, wenn es deren Bedeutung erfordert, sonst mindestens in halbjährlichen Berichten. Über Entscheidungen des Aufsichtsrats und Gesellschafterbeschlüsse, die auch Auswirkungen auf die Stadt Isny haben können, wird bodo zeitnah informieren. Der Geschäftsbericht von bodo geht der Stadt Isny parallel zu den Gesellschaftern zu. So-

weit die Informationen vertraulich sind, wird die Stadt Isny diese Vertraulichkeit wahren und soweit hierüber der Gemeinderat und/oder seine Ausschüsse informiert werden, diese Informationen nur im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen weitergeben.

(2) Die Stadt Isny wird ihrerseits bodo über alle für bodo bedeutsamen Entwicklungen und Ereignisse auf ihren Linien zeitnah unterrichten und bodo die für die Veröffentlichung im jeweiligen bodo-Fahrplan erforderlichen Fahrplandaten ihrer Linien rechtzeitig zur Verfügung stellen.

## § 6

## Zuschuss an die Verbundgesellschaft

Die Stadt Isny wird ab 01.01.2004 an bodo jährlich einen Zuschuss von € zahlen. Die Zahlung hat jeweils bis 30.06. eines Jahres zu erfolgen.

## § 7

## Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt mit Einführung des Verbundtarifes am 01.01.2004 in Kraft.

(2) Dieser Vertrag kann von der Stadt Isny mit einer Frist von einem Jahr, frühestens zum 31.12.2006 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine ordentliche Kündigung durch bodo oder den Landkreis Ravensburg ist während der Dauer des Verbundes ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(4) Sofern sich die in diesem Vertrag zugrundeliegenden rechtlichen Verhältnisse wesentlich ändern, wird dieser Vertrag angepasst. Das gleiche gilt, wenn sich aus der Anwendung des Vertrages unbillige Härten ergeben.

Anlagen

1 - Sonderregelungen Tarif

2 - Aufstellung der Linien

## Sonderregelungen Isny

| | |
|---|---|
| **Geltungsbereich** | Der Geltungsbereich des Stadtverkehrstarifs Isny erstreckt sich auf alle Haltestellen in der Stadtzone Isny. Abweichende Geltungsbereiche bei den Sondergattungen sind kenntlich gemacht. |

**Besondere Tarifangebote**

| Gattung | Preis | vom Verbundtarif abweichende Tarifbestimmungen |
|---|---|---|
| Einzelfahrschein Erwachsener | 1,00 | gültig ab 9:00 Uhr, vor 9:00 Uhr gilt der Zonentarif. |
| Einzelfahrschein Kind | 0,50 | gültig ab 9:00 Uhr, vor 9:00 Uhr gilt der Zonentarif. |
| Monatskarte | 24,00 | |
| Schülermonatskarte | 18,00 | |

**Sondergattungen für die Zeitdauer des Pilotprojekts RegioBus Isny bis 31.12.2005**

| | | |
|---|---|---|
| Isny-Stadt-Land-Ticket | 2,50 | gültig als Tageskarte innerhalb der Tarifzone 70. Es gelten die Verbundregelungen zur Tageskarte. |
| Isny-Regio-Ticket | 4,50 | gültig als Tageskarte auf der Relation Isny - Wangen (Zonen 70,64,58) und Isny - Leutkirch (Zonen 70,69,68). Es gelten die Verbundregelungen zur Tageskarte. |

**Folgende Haltestellen fallen in die Stadtzone Isny:**

1. Am Moos
2. Ammannstraße
3. Neutrauchburger Straße
4. Bahnhofstraße
5. Kurhaus Busbahnhof
6. Isny Schule
7. Isny, Lindauer Straße (Polizei)
8. Karl-Wilhelm-Heck-Straße
9. Marktplatz
10. Achenerweg
11. Isny, Vorstadt Adler
12. Zengerle
13. Kleinhaslach, An der Betmauer
14. Stephanuswerk
15. Neutrauchburg Sonne
16. Argental I
17. Argental II
18. Schweinebach
19. Kleinhaslach Abzw. Burkwang
20. Achen
21. Gasthof Grenze
22. Ziegelstadel

# Aufstellung

**der Linien der Stadt Isny:**

| Linienverlauf | Linienabschnitt innerhalb der Stadtzone Isny |
|---|---|
| Isny-Kleinhaslach-Großholzleute-Überruh | Isny-Ziegelstadel |
| Isny-Neutrauchburg | gesamt |
| Neutrauchburg-Sommersbach-Menelzhofen-Haubach-Schwanden-Rohrdorf * | gesamt |
| Isny-Achen-Rengers | gesamt |
| Großholzleute-Wehrlang-Rotenbach-Ratzenhofen-Rohrdorf<br>(Betriebsführung Stadt Isny, Genehmigungsinhaber Gebr. Fuoss GmbH) | gesamt |

* es besteht ein Direktbedienungsverbot zwischen Isny-Rohrdorf zu Gunsten der DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) Ulm

KOOPV_ISNY

# 1. Ergänzungsvertrag

**zum**

# Kooperationsvertrag

zwischen

**der Stadt Isny**

und der

**Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH**

- nachstehend bodo genannt -

und dem

**Landkreis Ravensburg**

## A. Folgende Änderungen und Ergänzungen werden vereinbart:

§ 4 wird wie folgt geändert:

a. Die beiden ersten Sätze werden neuer Absatz 1.

b. Nach neuem Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„Soweit Verkehrsleistungen auf einen anderen Betreiber übergehen (Unternehmen des straßengebundenen Verkehrs oder EVU) oder neu hinzukommen und die auf sie entfallenden fortgeschriebenen Ausgleichsleistungen nicht schon in den Verdingungsunterlagen oder Unterlagen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens veröffentlicht wurden, sind diese von bodo durch fachlich geeignete Dritte zu ermitteln, wenn sie nicht zweifelsfrei ermittelt werden können und sich bodo und die betroffenen Unternehmen nicht auf diese Beträge verständigen. § 8 bleibt unberührt. Die Vertragspartner stimmen solchen Änderungen der Ausgleichsleistungen und der Gewährung des Differenzbetrages an andere Unternehmen, welche den bodo-Gemeinschaftstarif anwenden und mit dem bodo einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen haben, zu."

B. Der Ergänzungsvertrag tritt zum 02.12.2009 in Kraft. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.